Deutscher Bundestag **Drucksache 19/1829**

19. Wahlperiode 24.04.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, Fabio De Masi, Klaus Ernst, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Thomas Lutze, Jessica Tatti, Bernd Riexinger, Harald Weinberg, Pia Zimmermann, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

Ausnahmen beim gesetzlichen Mindestlohn aufheben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ausnahmen vom gesetzlichen Mindestlohn sind nicht hinnehmbar.

Zwar darf seit 2018 grundsätzlich in keiner Branche weniger gezahlt werden als es der gesetzliche Mindestlohn vorsieht, weiterhin sind aber Personengruppen vom Mindestlohn ausgenommen, für die es keinerlei Rechtfertigung gibt. So gilt der gesetzliche Mindestlohn immer noch nicht für Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung. Langzeitarbeitslose während der ersten sechs Monate ihrer Beschäftigung nach Beendigung der Arbeitslosigkeit sind ebenfalls weiterhin ausgenommen, obwohl bereits im Jahr 2016 eine Studie des Institutes für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung festgestellt hat, dass diese Regelung wirkungslos ist und nicht zu den gewünschten Einstellungseffekten führt.

Keine Beschäftigten dürfen für ihre Arbeit unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns entlohnt werden. Die Ausnahmeregelungen sorgen dafür, dass die Betroffenen in ihrer Existenz gefährdet sind. Schon die jetzige Höhe des gesetzlichen Mindestlohns ist nicht dazu geeignet, die Existenz zu sichern und Altersarmut zu verhindern. Außerdem schwächen die Ausnahmen vom gesetzlichen Mindestlohn die allgemeine Lohnentwicklung und gefährden damit eine verteilungsneutrale Lohnentwicklung, die Voraussetzung für eine stabile Konjunktur und außenwirtschaftliches Gleichgewicht ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Ausnahmen für den gesetzlichen Mindestlohn für Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung und für Langzeitarbeitslose während der ersten sechs Monate ihrer Beschäftigung unverzüglich aufhebt.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung zudem auf,

auf weitere Vorschläge für Ausnahmen bei der Gültigkeit und Anwendung des Mindestlohns zu verzichten und insbesondere von den Plänen Abstand zu nehmen, für Geflüchtete Sonderregelungen zu treffen, und nötigenfalls klarzustellen, dass der Mindestlohn ausnahmslos gilt.

Berlin, den 24. April 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.